

Sozialhilfereglement

Vom 14. Dezember 2004 (Stand 1. Januar 2005)

Der Gemeinderat Riehen

erlässt gestützt auf § 10 der Sozialhilfeordnung vom 27. Oktober 2004 ¹⁾ folgendes Reglement:

I. Anwendbares Recht und Wiedererwägung

§ 1 *Anwendbares Recht*

¹ Das Rekursverfahren gegen Verfügungen der zuständigen Sozialhilfestelle richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Reglements nach den Vorschriften des kantonalen Organisationsgesetzes.

§ 2 *Wiedererwägung*

¹ Die Sozialhilfestelle kann eine angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen, so lange der Gemeinderat über einen Rekurs noch nicht entschieden hat.

II. Rekursentscheid und Sozialhilfebeirat

§ 3 *Entscheid*

¹ Der Gemeinderat entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der zuständigen Sozialhilfestelle.

² Seinen Entscheid fällt er in Kenntnis der Stellungnahme und der Anträge des Sozialhilfebeirats.

³ Der Gemeinderat ist nicht an die Anträge des Sozialhilfebeirats gebunden.

§ 4 *Beizug des Sozialhilfebeirats*

¹ In der Regel zieht der Gemeinderat bei Rekursen gegen Verfügungen der zuständigen Sozialhilfestelle den Sozialhilfebeirat zur Entscheidvorbereitung bei.

² Bei einfachen Sachverhalten und offensichtlich aussichtslosen Rekursen kann der Gemeinderat Entscheidungen ohne den Beizug des Sozialhilfebeirats fällen.

³ Der Gemeinderat stellt die an ihn gerichteten Rekurse mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle unverzüglich dem Sozialhilfebeirat zur Stellungnahme und Antragstellung zu.

§ 5 *Beratung und Empfehlungen des Sozialhilfebeirats*

¹ Der Sozialhilfebeirat berät mindestens in Dreierbesetzung.

² Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Beschlüsse teilt er dem Gemeinderat in Form einer schriftlichen Stellungnahme mit. Die Stellungnahme enthält einen Antrag.

§ 6 *Präsidium*

¹ Das Präsidium des Sozialhilfebeirats wird vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats ausgeübt.

§ 7 *Sekretariat*

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Sekretärin oder den Sekretär des Sozialhilfebeirats.

² Sie oder er verfügt über einen juristischen Hochschulabschluss.

¹⁾ [RiE 890.100](#).

³ Das Sekretariat unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in fachlicher und administrativer Hinsicht.

§ 8 *Verfahren vor dem Sozialhilfebeirat*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident legt die Organisation des Sozialhilfebeirats fest, leitet dessen Sitzungen und trifft die für einen regulären Verfahrensablauf notwendigen Anordnungen und Entscheidungen.

§ 9 *Mündliche Anhörung vor dem Sozialhilfebeirat*

¹ Auf Antrag einer Partei oder eines Mitglieds des Sozialhilfebeirats ordnet die Präsidentin oder der Präsident die Durchführung einer mündlichen Anhörung der Rekurrentin oder des Rekurrenten vor dem Sozialhilfebeirat an.

² Das Recht der Rekurrentin oder des Rekurrenten, vom Gemeinderat oder Gemeindepräsidium angehört zu werden, wird durch die Anhörung vor dem Sozialhilfebeirat nicht tangiert.

§ 10 *Datenschutz*

¹ Die Mitglieder des Sozialhilfebeirats wahren den Datenschutz.

² Sie übergeben im Zeitpunkt der Beendigung des Amts alle Dokumente und Akten, die sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erhalten haben, dem Sekretariat.

³ Nach Beendigung des Amts sind sie weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 *Akteneinsicht*

¹ Den Mitgliedern des Sozialhilfebeirats wird die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige Akteneinsicht gewährt.

² Benötigen sie Auskünfte von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, kann die Präsidentin oder der Präsident deren Anhörung oder Stellungnahme anordnen.

§ 12 *Entschädigung*

¹ Die Mitglieder des Sozialhilfebeirats werden wie Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen entschädigt.

² Die Sekretärin oder der Sekretär wird nach Aufwand entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Besoldungsordnung für das Gemeindepersonal.

III. Übertragen von Spezialaufgaben und Schlussbestimmungen

§ 13 *Übertragung von Spezialaufgaben*

¹ Der Gemeinderat kann einzelne Spezialaufgaben aus dem Bereich der Sozialhilfe an Dritte übertragen.

² Im Rahmen der festgelegten Finanzkompetenzen kann die Gemeindeverwaltung einzelne Aufträge direkt an Dritte vergeben.

³ Die zu übertragenden einzelnen Spezialaufgaben und die Leistungsmodalitäten werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Die Übertragungen werden befristet.

⁴ Als übertragbare Spezialaufgaben gelten insbesondere

- a) die Refundationen sowie
- b) die allgemeinen Familien- und Einzelberatungen.

⁵ Die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe an bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner sind nicht an Dritte zu übertragen.

§ 14 *Publikation und Wirksamkeit*

¹ Dieses Reglement wird publiziert.

² Es wird am 1. Januar 2005 wirksam.